

GEMEINDE BOTTMINGEN



REGLEMENT ABWASSER

Glossar

Abkürzungsverzeichnis

AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basellandschaft
EN	Europäische Norm
GEP	Genereller Entwässerungsplan
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	5
§ 3 Technische Ausführung	5
§ 4 Schadendienst	5
B Abwasseranlagen der Gemeinde	6
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	6
§ 6 Projektierung und Bau	6
§ 7 Enteignungsrecht	6
§ 8 Betrieb und Unterhalt	6
§ 9 Haftungsausschluss	6
C Private Abwasseranlagen	6
I. Bewilligungspflicht	6
§ 10 Bewilligungspflicht	6
II. Abwasserentsorgung	7
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	7
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	7
§ 12 Grundsatz	7
§ 13 Unterhaltungspflicht	8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	8
D Finanzierung	8
I. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 16 Grundsatz	8
§ 17 Festlegung der Gebühren	9
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 19 Zahlungsmodalitäten	10
§ 20 Verjährung	10
II. Anschlussgebühren	10
§ 21 Anschlussgebühr	10
III. Jährliche Gebühren	11
§ 22 Grundsatz	11
§ 23 Grundgebühr	11
§ 24 Mengengebühr	11
§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	11
E Schlussbestimmungen	12
§ 26 Vollzug	12
§ 27 Strafbestimmungen	12

§ 28 Rechtsschutz	12
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 30 Übergangsbestimmungen	13
§ 31 Inkrafttreten	13
Anhang - Tarifordnung zum Reglement Abwasser	14

Reglement Abwasser

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bottmingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst (alle Personenbeschreibungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter):

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2

Zusammenarbeit,
Information und
Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden.
- b. Sie wenden soweit möglich keine Stoffe an, die Abwasser-systeme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein.
- c. Sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3

Technische
Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und -Richtlinien richtungsweisend.

§ 4

Schadendienst Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5

Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6

Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7

Enteignungsrecht

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechts möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8

Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10

Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt

die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Die Gemeindeverwaltung erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11

Liegenschafts-
entwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten,
- b. nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen, abzuleiten oder einer Regenwasser-Nutzungsanlage zuzuführen.

² Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen,
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens fünf Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12

Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Die Gemeinde fördert die Erstellung einer Regenwasser-Nutzungsanlage für den häuslichen Gebrauch mit einem einmaligen finanziellen Beitrag, wenn die Anlage ordnungsgemäss erstellt und durch die Wasserversorgung abgenommen wurde. Die Höhe des Beitrags wird in der Tarifordnung festgelegt.

⁴ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁵ Die Gemeindeverwaltung kann ungenutzte Anschlussleitungen stilllegen lassen und gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

⁶ Der Gemeinderat legt die Details betr. Erstellung und Inbetriebnahme in der Verordnung fest.

§ 13

Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und den massgeblichen Normen betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten. Der Gemeinderat regelt die Details in der Verordnung.

§ 14

Haftung

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15

Duldungs- und
Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist der Gemeindeverwaltung oder den von ihr beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die auf die Dauer ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. den Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Mengengebühr;
- d. den Baugesuchstellern in Form einer mengenabhängigen Abwassergebühr zum verbrauchten Bauwasser;
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und ausserordentliche Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Der bisherige Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs oder der Aufhebung des Baurechts angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse haftet der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

⁵ Ausnahmsweise kann der Gemeinderat im Einzelfall auf ein begründetes Gesuch hin eine Reduktion von Gebühren beschliessen.

§ 17

Festlegung der
Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren im Rahmen der Budgetgenehmigung fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bauabwasser sowie für Bewilligungen, Kontrollen und ausserordentliche Dienstleistungen in der Verordnung fest.

⁴ Die Gemeinde erhebt die Gebühren durch Verfügung.

§ 18

Vorfinanzierung
und Selbster-
schliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die

vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19

Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

² Die jährliche Grundgebühr wird nach Installation des Wasserzählers erhoben, anteilmässig für jeden vollen Monat.

³ Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Gebühren sowie die Bauabwassergebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins gemäss Gemeinderatsverordnung zum Steuerreglement erhoben.

§ 20

Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 21

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr für Gebäude wird aufgrund des Gebäudevolumens in m³ nach gültiger SIA-Norm 416 wie folgt errechnet:

- a. für Gebäude mit Wohnnutzung, mit gewerblicher Nutzung oder mit öffentlicher resp. mit gemeinnütziger Nutzung durch Multiplikation des Gebäudevolumens mit einem Einheitspreis;
- b. für Gebäude oder Gebäudeteile mit Parkierungseinrichtungen durch Multiplikation des Gebäudevolumens mit einem Einheitspreis;

c. für Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie für Hallen oder hallenähnliche Gebäude ohne Abwasseranschluss durch Multiplikation des Gebäudevolumens mit einem spezifischen Einheitspreis.

² Für Schwimmbäder im Aussenbereich ab einem Nutzinhalt von 10 m³ wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens.

⁴ Reduziert sich das Gebäudevolumen, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁵ Bei einer Neuparzellierung wird die früher bezahlte Gebühr der neuen Parzellenfläche, anteilmässig zur Parzellenfläche, angerechnet.

III. Jährliche Gebühren

§ 22

Grundsatz Die jährliche Gebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr und
- b. einer Gebühr aufgrund der Wasserbezugsmenge erhoben.

§ 23

Grundgebühr Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. pro Betriebseinheit erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 24

Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserbezug und der zusätzlich genutzten und abgeleiteten Wassermenge gemäss § 11 Abs. 4.
- ² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Bezüger in Rechnung gestellt.

§ 25

Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

- ¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt.

E Schlussbestimmungen

§ 26

Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

³ Kommt der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderats nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 27

Strafbestimmungen Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

§ 28

Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und die Gebühren betreffen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen den Strafbefehl des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet gemäss Vorgaben von § 82 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

⁴ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 4. März 1949 wird aufgehoben.

§ 30

Übergangs-
bestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 31

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 21. März 2018.

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. Mélanie Krapp-Boeglin sig. Martin R. Duthaler

Genehmigt durch Verfügung der Bau- und Umweltschutzdirektion BL Nr. 201 vom 8. Juni 2018.

Anhang - Tarifordnung zum Reglement Abwasser

1. Förderung von Regenwasser-Nutzungsanlagen für den häuslichen Gebrauch (§ 12 Abs. 3)

	Pro Anlage
<ul style="list-style-type: none"> Förderbeitrag an die Erstellung einer Regenwasser-Nutzungsanlage für den häuslichen Gebrauch 	20 % der Erstellungskosten, max. jedoch CHF 5'000

2. Anschlussgebühren (§ 21)

1.1 Gebäude

	CHF/m ³ , zzgl. MwSt.
<ul style="list-style-type: none"> Für Gebäude mit Wohnnutzung, mit gewerblicher Nutzung oder mit öffentlicher resp. gemeinnütziger Nutzung (pro m³ Gebäudevolumen) 	24.00
<ul style="list-style-type: none"> Für Gebäude oder Gebäudeteile zu Parkierzwecken (spezifischer Einheitspreis pro m³) 	12.00
<ul style="list-style-type: none"> Für Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie für Hallen oder hallenähnliche Gebäude ohne Abwasseranschluss (spezifischer Einheitspreis pro m³) 	6.00

1.2 Schwimmbäder

	Pauschal CHF, zzgl. MwSt.
<ul style="list-style-type: none"> Für Schwimmbäder im Aussenbereich ab einem Nutzinhalt von 10 m³ 	500.00

3. Jährliche Gebühren (§ 22 ff)

2.1 Grundgebühr

	CHF, zzgl. MwSt.
<ul style="list-style-type: none"> Grundgebühr je Wohn- bzw. Betriebseinheit 	0.00

2.2 Mengengebühr

	CHF/m ³ , zzgl. MwSt.
<ul style="list-style-type: none"> Mengengebühr 	1.60